

Vorgangsnummer:

Blatt I

1. Abfallerzeuger (Bauherr)

Name, Vorname/Firma			
Straße, Hausnummer/Postfach			
PLZ		Ort	
Tel.-Nr.	Ansprechpartner		Fax-Nr.

2. Transporteur

Name, Vorname/Firma			
Straße, Hausnummer/Postfach			
PLZ		Ort	
Tel.-Nr.	Ansprechpartner		Fax-Nr.

3.1 Herkunft des Bodenaushubs

Straße, Hausnummer/Postfach	
PLZ	Ort

3.2 Art und Menge des Bodenaushubs

<u>Abfallschlüssel</u>	<u>Abfallart</u>	<u>Menge</u> <u>in [m³] oder [t]</u>
<input type="checkbox"/> 17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
<input type="checkbox"/> 20 02 02	Boden und Steine	
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/> Anlieferung in einer Fuhre		<input type="checkbox"/> Anlieferung in mehreren Fuhren

4.1 Erklärung zur Herkunft des Bodenaushubs

- Der angelieferte Bodenaushub stammt nicht aus
- kontaminierten Industrie- und Gewerbeflächen,
 - durch Leckagen oder Unfälle bei Transporten wassergefährdender Stoffe entstandenen Schadensbereichen,
 - Altlastensanierungsmaßnahmen,
 - Gebieten mit geogen bedingt erhöhten Gehalten bestimmter Schadstoffe,
 - mit belasteten Flusssedimenten kontaminierten Überschwemmungsgebieten,
 - Flächen, auf denen Abwässer verrieselt oder belastete Schlämme ausgebracht wurden (gilt **nicht** für Klärschlämme, die gemäß Klärschlammverordnung auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht wurden),
 - Bodenbehandlungsanlagen,

Vorgangsnummer:

Blatt II

- Gewässerunterhaltungsmaßnahmen (insbesondere belastete Sedimente),
- Straßenunterhaltungs-(Bankettschälgut), Straßenrückbau-Maßnahmen,
- Speziellen Tiefbaumaßnahmen (Tunnelbau, tiefe Geländeeinschnitte, Bauwerke mit mehreren Tiefgeschossen, Bohrungen, Bergwerke und dergl.).

und

Es liegen keine anderweitigen herkunftsbefindlichen Anhaltspunkte für eine Schadstoffbelastung des Bodenaushubs vor.

4.2 Erklärung zur Qualität des Bodenaushubs (soweit die Voraussetzungen unter 4.1 nicht erfüllt sind)

Die beigefügte Unbedenklichkeitsbescheinigung der entsorgungspflichtigen Körperschaft bestätigt, dass der angelieferte Bodenaushub den Deponie-Zulassungsbedingungen entspricht.

oder

die beigefügte Analyse bestätigt, dass der angelieferte Bodenaushub den Deponie-Zulassungsbedingungen entspricht.

oder

die beigefügte Entscheidung der Abfallrechtsbehörde bestätigt, dass der angelieferte Bodenaushub abgelagert werden darf.

4.3 Verwertungsprüfung (§ 8 Abs.1 Nr. 2a DepV; siehe auch Nr. 4.1 LUBW Handlungshilfe DepV 2020)

Die Prüfung der Verwertungsmöglichkeiten ergab, dass im Umkreis der Anfallstelle keine zumutbare Verwertungsmaßnahme vorhanden ist.

Hinweis:

Begründung, Wirtschaftlichkeitsberechnungen oder Ablehnungen der Verwerter auf gesonderte Anforderung (siehe Blatt V) durch Deponiebetreiber vor Markenkauf zur Vorlage bereit halten.

Geprüfte Verwertungswege:

- Verfüllungen, Aufschüttungen, Landschaftsbauwerke
- Recycling, Bodenbörsen
- Sonstige und zwar:

oder bei der Verwertung als Deponieersatzbaustoff gemäß §§ 14-17 DepV

Das Bodenmaterial soll unmittelbar als Deponieersatzbaustoff innerhalb der Rekultivierung oder dem Wegebau eingesetzt und somit verwertet werden.

- Anlieferung in einer Fuhre
- Anlieferung in mehreren Fuhren

Vorgangsnummer:

Blatt III

Die Unterzeichnenden bestätigen die Richtigkeit der vorstehenden Angaben; sie sind darüber informiert, dass bei Falschangaben ein Ordnungswidrigkeitsverfahren oder ein Strafverfahren wegen Betrugs droht.

Ort, Datum, Unterschrift

Abfallerzeuger

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel

Transporteur

Vorgangsnummer:

Blatt IV

5. Nach Prüfung der Eingangskontrolle wird bestätigt:

- Die Angaben in Nr. 1 bis 3.2 sind plausibel.
- Eine Prüfung der Angaben in Nr. 4.1 ergab, dass keine Verdachtsmomente vorliegen.
- Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der entsorgungspflichtigen Körperschaft über den angelieferten Bodenaushub liegt vor.
- Eine Analyse des angelieferten Bodenaushubs liegt vor und bestätigt, dass der Bodenaushub den Deponie-Zulassungsbedingungen entspricht.
- Eine Entscheidung der Abfallrechtsbehörde über die Ablagerungsfähigkeit des angelieferten Bodenaushubs liegt vor.
- Die sensorische Kontrolle des angelieferten Bodenaushubs ergab keine Verdachtsmomente, die eine weitergehende Qualitätsprüfung des Bodenaushubs erforderlich machten; der Bodenaushub durfte abgelagert werden.
- Der Bodenaushub **durfte nicht abgelagert** werden, eine Zurückweisung ist erfolgt, **die zuständige Abfallrechtsbehörde wurde informiert.**

6. Kontrollabschnitt Gebührenmarken

<u>Gebührenmarke</u>	<u>Ausgegeben</u>		<u>Abgegeben</u> [Anzahl]
	<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Anzahl</u>	
Kleinst-LKW und Anhänger bis 600 kg			
LKW bis 2,0 t			
LKW über 2,0 t bis 7,5 t			
LKW über 7,5 t bis 12 t			
LKW über 12 t bis 15 t			
LKW über 15 t bis 18 t			
LKW über 18 t bis 21 t			
LKW über 21 t bis 26 t			
LKW über 26 t bis 29 t			
LKW über 29 t bis 34 t			
LKW über 34 t			

Ort, Datum, Unterschrift
Gemeindekasse (für Gebührenmarken)

Ort, Datum, Unterschrift
Verantwortlicher auf der Erddeponie

Vorgangsnummer:

Blatt V

Dokumentation zur Prüfung der Verwertbarkeit und Verwertungsmöglichkeiten gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV**Warum ist eine Verwertung des Abfalls nicht möglich?****A**

Verwertung ist technisch nicht möglich aufgrund der chemisch-physikalischen Eigenschaften des Abfalls. (nachvollziehbare Begründung erforderlich!)

B

Verwertung ist grundsätzlich möglich, es ist jedoch keine wirtschaftlich zumutbare Verwertungsmaßnahme vorhanden. (Begründung durch konkrete Wirtschaftlichkeitsberechnung bzw. schriftliche Ablehnung der angefragten Verwerter als separate Anlage ergänzen).

Geprüfte Verwertungswege:

- Verfüllungen, Aufschüttungen
- Recycling
- Behandlungsanlage (mechanisch / biologisch / thermisch)
- Sonstige und zwar:

Begründung zu A oder B (ggfs. separates Beiblatt, begleitende Unterlagen erforderlich!):

Ort, Datum Unterschrift

(Abfallerzeuger/-besitzer)

Anmerkungen:

In § 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV ist seit dem 4. Juli 2020 die Dokumentation der Prüfung der Verwertbarkeit durch den Abfallerzeuger/-besitzer als verpflichtender Bestandteil der grundlegenden Charakterisierung vorgeschrieben.

Sofern eine Vermeidung von Abfällen nicht möglich ist, ist der Abfallerzeuger/-besitzer von Abfällen verpflichtet, die Abfälle zu verwerten (§ 7 Abs. 2 bis 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), i.V. mit § 6 KrWG). Nur wenn eine Verwertung nicht möglich ist, sind die Abfälle zu beseitigen (§ 15 Abs. 1 KrWG).

Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft - Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung:

Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Ist keine Verwertung möglich, ist dies schriftlich zu begründen. In der Begründung sind das konkrete Bauvorhaben, der konkrete Abfall, die (ablehnenden) Annahmestellen und die dortigen Ansprechpartner zu nennen. Es soll zudem ersichtlich sein, dass die zum Bauvorhaben/zum Abfall dazugehörigen Unterlagen wie z. B. Prüfberichte auch tatsächlich eingereicht wurden, d.h. die erforderlichen schriftlichen Ablehnungen der angefragten Verwerter sollen konkret auf diese Unterlagen Bezug nehmen.